

Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. Oktober 2007
GZ 300.072/015-S4-2/07

Betrifft: 2. Dienstrechts-Novelle 2007

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 1. Oktober 2007 übermittelten Entwurfs einer 2. Dienstrechts-Novelle 2007 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Zu begrüßen sind die geplanten Änderungen der Regelungen über den Fahrtkostenzuschuss und die Aliquotierung von Nebengebühren, die auf entsprechende Anregungen des Rechnungshofes Bedacht nehmen. Der Rechnungshof verweist jedoch auf seine Empfehlung zu § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes, der zufolge pauschalierte Nebengebühren im Krankheitsfall ab dem ersten Tag der Abwesenheit aliquotiert werden sollten (Reihe BUND 2007/5, TZ 27.2).

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

